

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid vom 19.10.2023 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen)**

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a bzw. § 43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

Wegname	Abschnittname	Länge	Verband
Allichhammer	Haupttrasse	0,221	WEV-Innviertel
Ellreching	Haupttrasse	0,972	WEV-Innviertel
	Ausä. Ellreching	0,094	WEV-Innviertel
	Zuf. Weberwast	0,091	WEV-Innviertel
	Ausä. Vordermeier	0,350	WEV-Innviertel
Gaderbauer	Haupttrasse	0,298	WEV-Innviertel
Pischelsdorf	Haupttrasse	0,252	WEV-Innviertel
Etticher	Haupttrasse	0,281	WEV-Innviertel
Moosböck II	Haupttrasse	0,556	WEV-Innviertel
Hochhölzl	Haupttrasse	0,097	WEV-Innviertel
Painzl	Haupttrasse	0,690	WEV-Innviertel
Pfennigham	Haupttrasse	0,828	WEV-Innviertel
	Zuf. Böglmann	0,239	WEV-Innviertel
Schöberl	Haupttrasse	0,411	WEV-Innviertel
Eichberg	Haupttrasse	1,232	WEV-Innviertel
	Zuf. Wiesinger	0,060	WEV-Innviertel
	Zuf. Reisinger	0,018	WEV-Innviertel
	Zuf. Pranz	0,069	WEV-Innviertel
Detzlhof	Haupttrasse	1,063	WEV-Innviertel
	Ausä. Schatzinger	0,882	WEV-Innviertel
	Zuf. Peterbauer	0,094	WEV-Innviertel
Kirchberg	Haupttrasse	2,495	WEV-Innviertel
	Zuf. Kölbl (LZW)	0,768	WEV-Innviertel
	Zuf. Wiesenberger	0,090	WEV-Innviertel
	Ausä. Rankl	0,490	WEV-Innviertel
Rothenberg	Haupttrasse	0,277	WEV-Innviertel
Weintal	Haupttrasse	1,638	WEV-Innviertel
Kleinmurham	Haupttrasse	0,529	WEV-Innviertel
	Zuf. Bangerl	00,57	WEV-Innviertel
Oberweintal	Haupttrasse	0,618	WEV-Innviertel

	Zuf. Pflanzl	0,017	WEV-Innviertel
Kremser	Haupttrasse	0,309	WEV-Innviertel
Hubauer	Haupttrasse	0,158	WEV-Innviertel
	Zuf. Reitstall	0,042	WEV-Innviertel
Maier im Neuberg	Haupttrasse	0,058	WEV-Innviertel

von **01.01.2024** bis **31.12.2028** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

§ 1

Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer

Darstellung einer Einengung Regelplan D gemäß RVS 05.05.44

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich vorbeizufahren.

§ 2

Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn

100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

§ 3

Arbeiten mit geringer Einengung

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 4

Sperre eines Fahrstreifens oder der Fahrbahn – Regelung mittels Wartepflicht

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrestreifenbreite < 3,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

§ 5 Arbeiten unter Verkehr

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 6 Sperrung der Fahrbahn

Bei der Abzweigung der Umleitungsstelle „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 sind, sofern es die Örtlichkeiten erfordern, eine Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie bei Bedarf das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16 b zusätzlich anzubringen.

§ 7 Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage – Radfahrer im Mischverkehr Regelplan GR 4

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Ergeht an:

Wegeerhaltungsverband Wegeerhaltungsverbandes Innviertel, Eisenbirnerstraße 7, 4792
Münzkirchen,
Gemeinde Weilbach
Polizeiinspektion Obernberg am Inn

Unterschrift Behördenorgan (Bgm)



Angeschlagen am: 19. Okt. 2023
Abgenommen am: 31. Dez. 2028